

CH_VB 20019660 vom 11. März 1991

Bundesverwaltung, 1991-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20019660__td_

FR: CH_VB 20019660 du 11 mars 1991

IT: CH_VB 20019660 del 11 marzo 1991

Volltext

11. März 1991 N 357 Fragestunde #ST# Sechste Sitzung - Sixième séance Montag, 11. März 1991, Nachmittag Lundi 11 mars 1991, après-midi 14.30 h Vorsitz - Présidence: Herr Bremi Nachruf-Eloge funèbre Präsident: Am vergangenen Freitag ist Ständeratspräsident Max Affolter von seinem schweren Leiden erlöst worden. Obwohl wir darauf vorbereitet sein mussten, sind wir erschüttert. Wir alle hätten es Max Affolter gegönnt, wenn er das Amt des Ständeratspräsidenten, auf das er sich so intensiv vorbereitet hatte, seinen Vorstellungen entsprechend hätte zu Ende führen können. Max Affolter, geboren am 30. Dezember 1923, Bürger von Ötten und Gerlafingen, war - um die «Solothurner Zeitung» zu zitieren - «kein stiller Beobachter der Politszene». Er war ein eigentlicher homo politicus, der sein Leben schon früh auf eine politische Karriere ausrichtete. Nach dem Studium der Rechte an den Universitäten Zürich, Paris und Michigan und nach der Eröffnung eines eigenen Anwaltsbüros stieg er in die kantonale Politik ein. 1961 wurde der Oltener Freisinnige in den solothurnischen Kantonsrat gewählt, dem er während 15 Jahren angehörte. Als Präsident der freisinnigen Kantonsratsfraktion und 1976 als Präsident des Kantonsrates prägte er die kantonale Politik entscheidend mit. Dabei setzte er sich unbeirrbar auch dann für liberale Anliegen ein, wenn diese auf Kosten seiner Beliebtheit oder des sicheren Wahlglücks gingen. Dieser unabhängige Kämpfer war denn auch wie geschaffen für den Ständerat, in den er im Herbst 1979 als Nachfolger von Herrn Ständeratspräsident Ulrich Luder gewählt wurde. Im Ständerat gewann Max Affolter rasch an Achtung, Einfluss und Anerkennung. Dank seiner profunden juristischen Kenntnisse war seine Mitarbeit bei wichtigen Gesetzesvorlagen - wie beispielsweise Strafgesetzbuchrevision, Persönlichkeitschutz, Mieter- und Kündigungsschutz und Kartellrecht - prägend. Er setzte sich immer wieder für eine verständliche Gesetzessprache ein. Besonders hervorzuheben ist sein Einsatz für das Konsumkreditgesetz, dessen vorberatende Kommission er präsierte. Aber nicht nur rechtliche Fragen gehörten zu seinen bevorzugten Politikbereichen. In der Aussenpolitik befasste er sich vor allem mit deren Grundsätzen und mit der Entwicklungshilfe. Er setzte sich stets für die Stärkung der Rolle des Parlamentes in der Aussenpolitik ein. Präsent und engagiert war Max Affolter auch in der Verkehrspolitik und in Fragen des Parlamentsrechts und -Verfahrens sowie in der Reorganisation der Parlamentsdienste. Zu seinen Steckenpferden gehörte schliesslich die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung. Wenn es darum ging, Missstände, allzu grossen Perfektionismus oder unklare Kompetenzregelungen zu bekämpfen, war er nicht nur ein kritischer, sondern auch ein beharrlicher Ständerat. Ein klassisches Beispiel für die Affoltersche Hartnäckigkeit war sein erfolgreicher Kampf für Reformen im Bereich der Alkoholverwaltung und Alkoholaufsicht oder in der Frage des Ausgleichs der kalten Progression. Max Affolter gehörte während seiner Tätigkeit im Ständerat über hundert Ad-hoc-Kommissionen und fast allen ständigen Kommissionen an. Einigen ständigen Kommissionen, wie z. B. der Kommission für auswärtige Angelegenheiten oder der

Petitions- und Gewährleistungskommission, stand er als Präsident vor. Bedacht auf das Ansehen der politischen Institutionen im allgemeinen und des Parlamentes im besondern, setzte er sich für deren Präsenz und Stärkung im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung ein. Es ist denn auch sein Verdienst, dass das Parlament in diesem Jubiläumsjahr stark in Erscheinung tritt. Dem Jubiläumsjahr hat Max Affolter viel Bedeutung beigemessen. In seiner Antrittsrede als Ständeratspräsident hat er dazu aufgerufen, das Jubiläumsjahr «über das Nachdenken und die Suche nach nationaler Identität hinaus - zu einer Wegmarke unserer gesamten Staatspolitik und der Pragmatismus-Abkehr» werden zu lassen. Max Affolter, nach seiner eigenen Aussage kein «Sowohl-als-auch-Politiker», war sich nicht nur der Möglichkeiten, sondern auch der Grenzen der Politik bewusst. Wenn er etwa gegen den Uno-Beitritt stimmte, so tat er dies, weil er davon überzeugt war, dass das Vorhaben im Volk nicht abgestützt war. Wer Max Affolter näher kannte, wusste, dass hinter der oft rauhen Schale ein liebenswürdiger, phantasievoller und kollegialer Mensch steckte, der die ihm übertragenen Aufgaben mit grosser Lust und Schaffenskraft anging. Wir verlieren mit Max Affolter einen liberalen Grundsatzpolitiker, der auf die persönliche Verantwortung, die Toleranz, das Gespräch und die Lernfähigkeit des Menschen und Bürgers vertraut hat. Wir danken ihm für seine grossen Verdienste und den fast unbeschränkten Einsatz für die öffentliche Sache. Wir versichern seine Gattin, seine Familie und seine Freunde uneres aufrichtigen Beileids und unserer Anteilnahme. Ich bitte die Ratsmitglieder und die Besucher auf den Tribünen, sich zum Gedenken an den verstorbenen Ständeratspräsidenten von den Sitzen zu erheben. Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt #ST# Fragestunde - Heure des questions Question 1 : Longet. Oekologische Katastrophe am Persischen Golf Catastrophe écologique dans le Golfe En 1989, notre pays ratifiait la Convention de l'ONU sur la guerre de l'environnement, «Convention sur l'interdiction d'utiliser des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles» (RS 0.515.06), dans l'indifférence générale. C'est au cours de la guerre du Golfe que fut utilisée pour la première fois l'«arme écologique»: pollution intentionnelle de la mer, incendie des puits de pétrole, etc., avec les conséquences que l'on sait, sans que cette convention ait eu, apparemment, le moindre effet. Le Conseil fédéral est-il disposé à prendre des initiatives visant à bannir tout usage de l'arme écologique, par exemple en proposant l'idée, sur le modèle des Conventions de Genève, d'engagements de droit international assortis de moyens de contrôle et d'intervention adéquats? M. Felber, conseiller fédéral: La Suisse a ratifié en 1988 la convention sur l'interdiction d'utiliser des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires ou à toutes autres fins hostiles, dite convention sur la guerre de l'environnement. Ces dispositions visent à bannir l'emploi de ce que l'intervenant appelle l'arme écologique et prévoient la mise sur pied de moyens de consultation et de coopération entre Etats afin d'éviter que de telles armes soient utilisées. Aux termes de ces dispositions, il est notamment stipulé que les Etats parties à la convention s'engagent à coopérer à toute enquête que le Conseil de sécurité des Nations Unies pourrait entreprendre et à venir en aide à tout Etat partie qui en fait la demande. Dans le cas de la guerre du Golfe, la convention en question aurait pu s'appliquer. Néanmoins, parmi les quatre États les plus directement touchés par la pollution, l'Arabie Saoudite n'est pas partie à la convention, l'Iran et l'Irak ne l'ont que signée mais non ratifiée, et le Koweït l'a ratifiée avec des réserves de caractère politique.

digitali Nachruf Eloge funèbre In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr
1991 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de
printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national
Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro
d'objet Numero dell'oggetto Datum 11.03.1991 - 14:30 Date Data Seite 357-357 Page
Pagina Ref. No 20 019 660 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das
Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal
Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.